

SATZUNG DES KLIMABEIRATES DER STADT AUGSBURG

vom 22.01.2026 (ABl. vom 20. Februar 2026, S. 57)

Änderungs- satzung	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmung	Wirkung vom
14.10.2021	22.10.2021, S. 308	§ 2 Absatz 3	23.10.2021

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. 12.2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Klimabeirat der Stadt Augsburg (im folgenden Beirat genannt) berät die Stadt Augsburg bei der Umsetzung ihrer Klimaschutzziele. Er unterstützt die dazu notwendige Kommunikation zwischen Öffentlichkeit, Wissenschaft, Politik und Verwaltung und befördert damit die öffentlich fachliche Diskussion über Ziele und Kriterien städtischer Klimaschutzpolitik.
- (2) Der Beirat
 - informiert sich in den Sitzungen über klimarelevante Aktivitäten der Stadt Augsburg und bezieht dazu Stellung,
 - spricht Empfehlungen an den Stadtrat, dessen Ausschüsse und die Verwaltung aus, z. B. durch Vorschlag von Projekten,
 - beobachtet und bewertet die Einhaltung der Klimaschutz-Ziele der Stadt Augsburg insbesondere auf der Grundlage von verfügbaren Klimaschutzdaten und weist auf Zielabweichungen hin, sofern nicht alle zwei Jahre neue Klimaschutzberichte vorliegen, werden die Entwicklungen für den Bericht gesondert zusammengestellt.
 - begleitet die Fortschreibung und die Umsetzung des Klimaschutzprogramms der Stadt Augsburg,
 - formuliert an die städtischen Gremien Empfehlungen und Forderungen an höhere Instanzen (z. B. Land, Bund),
 - unterstützt die Kommunikation zum Klimaschutz
- (3) Der Beirat ist ein unabhängiges Gremium. In ihm vollzieht sich eigenständige Meinungsbildung. Er nimmt beratend an der Fortentwicklung und Umsetzung der Augsburger Klimaschutzpolitik teil. Er kann Projekte vorschlagen und ideell fördern, die der Umsetzung der Klimaschutzpolitik besonders dienen.

§ 2 Mitglieder

- (1) Der Beirat besteht aus berufenen Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Wirtschaft. Die Leitungen der Referate mit Zuständigkeit für Bau, Mobilität, Wirtschaft und Umwelt oder bei Verhinderung deren Vertretungen sind kraft Amtes Mitglieder des Beirats. Als weitere Mitglieder gehören dem Beirat die Leitungen des Umweltamtes und der Abteilung Klimaschutz im Umweltamt an.
- (2) Die berufenen Mitglieder des Beirats werden auf drei Jahre berufen. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung benannt.
- (3) Die berufenen Mitglieder stammen

- aus dem Stadtrat, mit jeweils einer Persönlichkeit aus den im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften,
 - mit vier Persönlichkeiten aus der Wissenschaft,
 - mit vier Persönlichkeiten aus der Zivilgesellschaft und
 - mit vier Persönlichkeiten aus der Wirtschaft.
- (4) Der Stadtrat der Stadt Augsburg entscheidet über die Berufung der Mitglieder des Beirats auf Vorschlag der Verwaltung. Das Vorschlagsrecht für die Vertreter / -innen der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften obliegt den jeweiligen Gruppierungen.
 - (5) Stimmberechtigte Mitglieder des Beirats sind Mitglieder aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Wirtschaft.
 - (6) Die Vertreter / -innen der Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und der Verwaltung sind beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder des Beirats.
 - (7) Die Berufung zum Mitglied des Beirats ist widerruflich. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch eine Entscheidung des Stadtrats abberufen werden. Vor einem Abberufungsvorschlag ist das Mitglied, das abberufen werden soll, sowie der Vorsitz des Beirats zu hören, sofern die Abberufung nicht auf Wunsch des Mitgliedes erfolgen soll.
 - (8) Die Mitgliedschaft im Beirat endet mit dem Ablauf der Berufungsperiode. Die Mitgliedschaft endet vorzeitig, wenn das Mitglied in seiner Organisation die entsprechende Position verliert oder aufgibt. In diesem Fall erfolgt eine Neuberufung eines Mitglieds dieser Organisation durch den Stadtrat.
 - (9) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

§ 3 Pflichten der Mitglieder und Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder sind, im Falle der Verhinderung die Stellvertretenden, zur Teilnahme an den Sitzungen des Beirats berechtigt und verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder des Klimabeirats sind verpflichtet, die Aufgaben des Klimabeirats unparteiisch und nach besten Kräften wahrzunehmen.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder können in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Beirates bzw. unter Hinweis auf diese Mitgliedschaft keine öffentlichen Erklärungen abgeben.

§ 4 Vorsitz

- (1) Der Beirat wird von zwei gleichberechtigten Vorsitzenden geleitet und nach außen vertreten. Im Falle der Verhinderung eines/einer Vorsitzenden, ist der/die verbliebene Vorsitzende alleine handlungs- und vertretungsberechtigt.
- (2) Aus den stimmberechtigten Mitgliedern werden zwei Vorsitzende für drei Jahre gewählt. Vorschlagsberechtigt für die Wahl sind alle Mitglieder des Beirats. Die Wahl erfolgt im Anschluss an einen offenen Austausch von Argumenten nach dem Konsentprinzip.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl annimmt.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Der Klimabeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Bei der Abteilung Klimaschutz im Umweltamt der Stadt Augsburg wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- (3) Die Geschäftsstelle unterstützt den Beirat, insbesondere den Vorsitz, bei der Erfüllung seiner Aufgaben und ist insbesondere für die Organisation der Sitzungen, den Versand der Einladungen und die Niederschriften der Sitzungen verantwortlich.
- (4) Die Geschäftsstelle stellt die für die Bewertung der Einhaltung der Klimaschutz-Ziele der Stadt Augsburg erforderlichen Daten, soweit diese nicht der Geheimhaltung, bzw. dem Datenschutz unterliegen, nach Möglichkeit alle zwei Jahre zur Verfügung.

§ 6 Einberufung der Sitzung

- (1) Der Beirat wird von den Vorsitzenden einberufen.
- (2) Der Beirat tagt regelmäßig nach Bedarf, aber wenigstens halbjährlich. Ein vorausschauender Terminplan wird zu Beginn eines jeden Jahres vom Beirat beschlossen.
- (3) Die Einladung zu den Sitzungen des Beirats, der die Tagesordnung und die notwendigen
- (4) Unterlagen beigefügt werden, geht den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor dem
- (5) Sitzungstermin zu. Jedes Mitglied des Beirats ist berechtigt, bei einem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle rechtzeitig die Aufnahme von Tagesordnungspunkten unter Beifügung von Erläuterungen anzumelden.
- (6) Die Mitglieder unterrichten die Geschäftsstelle, wenn sie an der Sitzung nicht teilnehmen können.

§ 7 Sitzungsverfahren

- (1) Zu Beginn der Sitzung entscheidet der Beirat über die Tagesordnung.
- (2) Der Beirat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Umsetzung seiner Geschäftsordnung Beschlüsse fassen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Beirat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, die Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Die Beschlüsse werden mit den Begründungen, einschließlich abweichender Positionen, den zuständigen Referent / -innen zur weiteren Veranlassung zugeleitet. Die Beschlüsse des Beirats sollen von der Verwaltung innerhalb einer angemessenen Frist von drei Monaten bearbeitet und vom Stadtrat oder den Ausschüssen in ihrer nächsten Sitzung behandelt werden.
- (4) Die Sitzungen des Beirats sind grundsätzlich öffentlich. Der Beirat kann im Wege der Beschlussfassung einzelne Tagesordnungspunkte für nichtöffentlich erklären.
- (5) Sachverständige können auf Beschluss des Beirats eingeladen werden.
- (6) Der Beirat kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte von der Verwaltung durch Beschluss einholen.
- (7) Der Klimabeirat verfügt über ein Berichtsrecht im Stadtrat sowie in den relevanten Ausschüssen.
- (8) Die Stadtverwaltung hat den Klimabeirat nach Möglichkeit frühzeitig über alle relevanten, in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten entgegenstehen.
- (9) Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt mit den gefassten Beschlüssen sowie Datum, Zeit, Ort der Sitzung sowie die Aufnahme der Anwesenden. Die Freigabe der Niederschrift erfolgt durch die Vorsitzenden. Sie soll den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung übersandt werden.

§ 8 Auflösung des Beirats und Änderung der Satzung

Über die Auflösung des Beirats sowie die Änderung der Satzung entscheidet der Stadtrat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 22.01.2026

Stadt Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

